



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2025

**Nr. 4 Organisation, Wirtschaftlichkeit und
Aufgabenwahrnehmung der Hochschule der
Polizei Rheinland-Pfalz
- Erfüllung der Lehrverpflichtung der
Dozierenden nicht sichergestellt,
Ausführungsbestimmungen der Hochschule
teilweise rechtswidrig, Wohnpauschale seit
2013 nicht angepasst -**

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 4

Organisation, Wirtschaftlichkeit und Aufgabewahrnehmung der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz

- Erfüllung der Lehrverpflichtung der Dozierenden nicht sichergestellt, Ausführungsbestimmungen der Hochschule teilweise rechtswidrig, Wohnpauschale seit 2013 nicht angepasst -

Die Ausführungsbestimmungen, die die Hochschule zur Landesverordnung über die Lehrverpflichtung und die sonstigen dienstlichen Aufgaben der Dozierenden erlassen hatte, waren teilweise rechtswidrig. Es war nicht sichergestellt, dass Tätigkeiten der Dozierenden nur im zulässigen Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet wurden und die Dozierenden die Arbeitszeiten vollständig und nach einheitlichen Maßstäben erfassten. Dadurch konnte nicht nachvollzogen werden, ob die Dozierenden ihre Gesamt-Jahresarbeitszeit erbracht hatten.

Die Nachweise über erbrachte Lehrveranstaltungsstunden waren unvollständig und teilweise fehlerhaft. Sie waren als Grundlage für die vom Ministerium des Innern und für Sport wahrzunehmende Aufsicht nicht geeignet.

Im Jahr 2022 waren nach einer analytischen Personalbedarfsermittlung für Schieß- und Einsatztrainings 8,3 Kräfte mehr eingesetzt als erforderlich. Dies entspricht Personalkosten von 812.400 €.

Bis zu 25 % der Polizistinnen und Polizisten bestanden die Kontrollübungen, die zwingende Voraussetzung zum Führen von Schusswaffen sind, nicht. Die Hochschule führte im Falle eines wiederholten Nichtbestehens der Übungen keine Intensivbeschulungen durch. Bei den Anmeldungen zu den Kontrollübungen wurde nicht erfasst, ob es sich um Wiederholende handelte.

Für Fortbildungsveranstaltungen für kommunale Vollzugsbedienstete fehlten eine schriftliche Vereinbarung zur Aufgaben- und Kostenverteilung sowie eine Kostenkalkulation.

In den Jahren 2018 bis 2022 waren bei der Hochschule bis zu 62 Stellen weniger veranschlagt, als für das eingesetzte Personal erforderlich waren. Ihr wurden deshalb Stellen aus anderen Kapiteln desselben Einzelplans zugewiesen. Dies verstieß gegen den Grundsatz der Haushaltswahrheit und erschwerte die parlamentarische Kontrolle.

Die Wohnpauschale, die die Anwärterinnen und Anwärter für die Zimmer entrichteten, war seit 2013 nicht angepasst worden. Bei der Berechnung des Betriebskostenanteils waren umlagefähige Kosten und erhebliche Preissteigerungen nicht berücksichtigt worden.

1 Allgemeines

Die Hochschule der Polizei wurde am 1. Februar 2015 errichtet und hat ihren Sitz am Flughafen Hahn (Campus Hahn).¹ Zwei weitere Standorte befinden sich in Enkenbach-Alsenborn und Wittlich-Wengerohr. Die Rechts- und Fachaufsicht führt das Ministerium des Innern und für Sport.

Die Hochschule ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz. Als Regelausbildung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt bietet sie ein Bachelorstudium an. Am 1. Januar 2024 studierten dort 1.430 Polizeikommissar-Anwärterinnen und -Anwärter.

Im Rahmen des zweijährigen Masterstudienganges für Polizeibeamtinnen und -beamte an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup führt sie teilweise die Ausbildung im ersten Studienjahr durch.

Für die Dauer ihres Studiums bietet die Hochschule den Anwärterinnen und Anwärtern Wohnraum gegen Entgelt auf dem Campus Hahn an. Hierfür bewirtschaftet sie 15 Gebäude mit 220 Wohneinheiten.

Der Rechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule geprüft. Er hat insbesondere untersucht, ob die Dozierenden ihrer Lehrverpflichtung im gebotenen Umfang nachkamen, der Einsatz der Schieß- und Einsatztrainerinnen und -trainer bedarfsgerecht und das für die Unterbringung der Anwärterinnen und Anwärter erhobene Entgelt angemessen war.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Lehrverpflichtung der Dozierenden - Ermäßigungen und Anrechnungen zum Teil nicht nachvollziehbar und in mehreren Fällen rechtswidrig

Die Lehrkräfte üben ihre Lehrtätigkeiten und die ihnen übertragenen Prüfungstätigkeiten nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sowie der Studienpläne aus.² Das Verwaltungsfachhochschulgesetz (VFHG) ermächtigt die zuständigen Ministerien, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung und der sonstigen dienstlichen Aufgaben der Dozierenden auf der Grundlage der gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes festgelegten Arbeitszeit durch Rechtsverordnung zu regeln.³ Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen sowie die Beanspruchung durch die sonstigen dienstlichen Aufgaben zu berücksichtigen. Zudem sind Möglichkeiten zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung, zur Anrechnung von Tätigkeiten auf die Lehrverpflichtung sowie zur Freistellung vom Dienst vorzusehen. Die Ermäßigungen und Anrechnungen richten sich nach der jeweiligen zeitlichen Mehrbelastung.⁴

Nach der auf dieser Grundlage erlassenen Landesverordnung (VFHLehrVO)⁵ beträgt die Lehrverpflichtung für Dozierende an der Hochschule 684 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr. Dies entspricht durchschnittlich

¹ Sie ist eine von drei Verwaltungsfachhochschulen des Landes (§ 2 Abs. 1 Verwaltungsfachhochschulgesetz - VFHG).

² § 12 Abs. 1 VFHG.

³ § 12a Abs. 1 VFHG.

⁴ § 12a Abs. 2 VFHG.

⁵ Landesverordnung über die Lehrverpflichtung und die sonstigen dienstlichen Aufgaben an den Verwaltungsfachhochschulen.

18 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche.⁶ Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt 45 Minuten.⁷

Die Lehrverpflichtung kann für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen oder von besonderen Aufgaben ermäßigt werden.⁸ Außerdem sind Anrechnungen von im dienstlichen Interesse liegenden Tätigkeiten möglich.⁹

Die Hochschule hat Ausführungsbestimmungen zur VFHLehrVO erlassen. Diese gelten für alle Dozierenden der Hochschule. Sie enthalten Aufgabentatbestände und regeln deren Anrechenbarkeit.

Die Ausführungsbestimmungen der Hochschule verstießen teilweise gegen die verbindlichen Regelungen der VFHLehrVO:

- Abweichend von der Verordnung wurde die Höhe der Ermäßigungen unabhängig von der zeitlichen Mehrbelastung der Dozierenden jeweils mit dem Höchstsatz festgelegt.
- Bei anrechenbaren Tätigkeiten wie z. B. der „Betreuung von Studierenden während der Bachelorarbeit“ oder „Dienstreisen“ sowie „besonderen Tätigkeiten“ war nicht sichergestellt, dass der Aufwand der Dozierenden einheitlich und nachvollziehbar erfasst und nur im zulässigen Maß angerechnet wurde.
- Neben der Lehrverpflichtung bestehende „Sonstige dienstliche Aufgaben“ wurden teilweise unzulässig auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

Die Hochschule hat in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport erklärt, die Empfehlungen des Rechnungshofs zu den Ausführungsbestimmungen der Hochschule zur VFHLehrVO seien nachvollziehbar und berechtigt. Die Hochschule habe zwischenzeitlich eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, welche eine grundlegende Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Gegenstand habe. Dabei werde insbesondere die Konkretisierung von auf die Lehrverpflichtung anrechenbaren Tatbeständen mit dem Ziel einer standardisierten Erfassung, die An- und Berechnung für besondere, im dienstlichen Interesse liegenden Tätigkeiten und eine einheitliche Dokumentation der Terminarten in den Blick genommen. Die Arbeitsgruppe werde auch auf eine Änderung der pauschalen Anwendung der Ermäßigungen für besondere Aufgaben mit den in der VFHLehrVO genannten Höchstsätzen hinwirken. Hierbei werde der individuelle Aufwand bei der Gewährung der Ermäßigung berücksichtigt. Die Vorlage des Abschlussberichts sei für Januar 2025 terminiert. Die formelle Inkraftsetzung der Neuregelungen sei mit dem Beginn des Studienjahres am 1. August 2025 beabsichtigt.

Für das zurückliegende Studienjahr 2023/2024 würden aktuell bereits Korrekturen in den Deputatabrechnungen vorgenommen. Für das bereits begonnene Studienjahr 2024/2025 würden für relevante Problemstellungen bis zur formellen Inkraftsetzung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen Übergangsregelungen geschaffen.

2.2 Gesamt-Jahresarbeitszeit der Dozierenden unvollständig erfasst

Die Gesamt-Jahresarbeitszeit der Dozierenden setzt sich zusammen aus der festgesetzten Lehrverpflichtung sowie den sonstigen dienstlichen Aufgaben. Nach den Ausführungsbestimmungen zur VFHLehrVO war nur der zeitliche Aufwand für auf die festgesetzte Lehrverpflichtung anrechenbare Tätigkeiten zu erfassen. Die Arbeitszeiten für sonstige dienstliche Aufgaben wurden nicht nach einheitlichen

⁶ § 2 Abs. 1 Satz 1 VFHLehrVO.

⁷ § 2 Abs. 2 Satz 1 VFHLehrVO.

⁸ §§ 3 und 4 VFHLehrVO.

⁹ § 7 VFHLehrVO.

Vorgaben und nicht vollständig dokumentiert. Hierdurch konnte nicht festgestellt werden, ob die Gesamt-Jahresarbeitszeit von den Dozierenden erbracht wurde.

Die Hochschule hat erklärt, die Erarbeitung einheitlicher Vorgaben zur Erfassung und nachvollziehbaren Dokumentation sonstiger dienstlicher Tätigkeiten sei ebenfalls Aufgabe der Arbeitsgruppe zur zukünftigen Ausgestaltung der Lehrverpflichtungsverordnung.

2.3 Nachweise über Lehrveranstaltungsstunden unvollständig und teilweise fehlerhaft

Der dem Ministerium jährlich vorzulegende Nachweis über die erbrachten Lehrveranstaltungsstunden sowie die Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen und Ausgleichsmaßnahmen war unvollständig, teilweise fehlerhaft und oft nicht nachvollziehbar. Zudem war die manuelle Erfassung zeitaufwendig und fehleranfällig. Der Nachweis war zur angemessenen Wahrnehmung der Aufsicht durch das Ministerium nicht geeignet.

Die Hochschule hat hierzu erklärt, den Feststellungen des Rechnungshofs sei für das Studienjahr 2022/2023 bereits Rechnung getragen worden. Zudem werde im Rahmen einer externen Auftragsvergabe zur Entwicklung eines Hochschulmanagementsystems auch ein Modul programmiert, welches zukünftig eine automatisierte Berechnung der Deputatergebnisse zum Abschluss der jeweiligen Studienjahre ermöglichen soll. Die Neuentwicklung solle neben verbesserten Auswertemöglichkeiten auch ein umfassenderes Controlling ermöglichen. Auf dieser Grundlage werde auch das zukünftige Berichtswesen an das Ministerium erfolgen.

2.4 Personaleinsatz für Schieß- und Einsatztrainings zu hoch

Für die Durchführung von Schieß- und Einsatztrainings in der polizeilichen Aus- und Fortbildung sowie für weitere Trainings¹⁰ werden die Schieß- und Einsatztrainerinnen und -trainer der Hochschule eingesetzt. Sie übernehmen zudem Leitungsverantwortlichen-Dienste (LVW-Dienste).¹¹

Im Jahr 2022 wurden Trainerinnen und Trainer im Umfang von 78,2 VZÄ für die Durchführung der Trainings eingesetzt. Nach einer analytischen Personalbedarfsermittlung, die der Rechnungshof exemplarisch für dieses Jahr durchgeführt hat, betrug der Personalbedarf hingegen 69,9 VZÄ.¹² Dies waren 8,3 VZÄ mehr als erforderlich. Hierdurch entstanden Kosten von 812.400 € pro Jahr.¹³

Die Hochschule hat hierzu erklärt, dass die der Personalbedarfsberechnung des Rechnungshofs zugrunde liegende Berechnungsformel auch aus Sicht der Hochschule eine nachvollziehbare und valide Basis für eine einerseits wirtschaftliche, andererseits realistische Berechnung des zukünftigen Personalbedarfs im Bereich des Schieß- und Einsatztrainings darstelle.

Ab Oktober 2024 prognostiziert die Hochschule für den Bereich der Schieß- und Einsatztrainings einen Personalmehrbedarf. Darin enthalten ist allerdings ein Personalsockel, der nicht Gegenstand der analytischen Personalbedarfsermittlung des

¹⁰ Trainings zu Personen- und Fahrzeugkontrollen, zur Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen, zum Vollstrecken von Haftbefehlen sowie Kommunikationstrainings.

¹¹ Leitungsverantwortliche vertreten außerhalb der üblichen Dienstzeit die Hochschulleitung und üben in deren Auftrag das Hausrecht aus.

¹² Hinzu kommen Leitungsaufgaben, Planung, Organisation und Qualitätssicherung, der Betrieb und die Verwaltung der Schießstände und andere Aufgaben, die nicht Gegenstand der analytischen Personalbedarfsermittlung waren. Der Personaleinsatz hierfür wird von der Hochschule als Personalsockel bezeichnet.

¹³ Grundlage: Personalkostenverrechnungssätze des Landesamtes für Finanzen für das Jahr 2022: 8,28 VZÄ x 98.117 € = 812.408,76 €.

Rechnungshofs war. Sie weist außerdem darauf hin, dass die vom Rechnungshof erstellten Berechnungstabellen um die mit dem ab Oktober 2024 geltenden neuen Curriculum für den Bachelorstudiengang Polizeidienst einhergehenden neuen bzw. zusätzlichen Anforderungen ergänzt und die seit dem 1. Januar 2024 notwendigen Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Schießtrainings berücksichtigt worden seien.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass sich die Hochschule zu dem Ergebnis der analytischen Personalbedarfsermittlung für das Jahr 2022 nicht explizit geäußert hat. Sie hat zwar, der Methodik des Rechnungshofs folgend, den ab Oktober 2024 voraussichtlich erforderlichen Personalbedarf für die Schieß- und Einsatztrainee-rinnen und -trainer mitgeteilt. Hierbei verwendet sie jedoch weithin abweichende Bezeichnungen für die Trainings. Für den Rechnungshof ist nicht nachvollziehbar, in welchem Umfang und unter welcher Bezeichnung die bisherigen Trainings weitergeführt werden, neue Trainings hinzugekommen sind und welche Auswirkungen die Änderungen auf den Personalbedarf haben.

2.5 Kontrollübungen „Pistole“ und „Maschinenpistole“ - keine Intensivschulungen durchgeführt und Bedarf nicht ermittelt

Für Polizeibeamtinnen und -beamte ist das erfolgreiche Absolvieren der Kontrollübung „Pistole“ und „Maschinenpistole“ zwingende Voraussetzung zum Führen der jeweiligen Schusswaffe.¹⁴ Dies ist mindestens alle zwölf Monate nachzuweisen. Nach einem wiederholten Nichtbestehen erfolgt eine Intensivbeschulung der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten.¹⁵

In den Jahren 2018 bis 2022 bestanden durchschnittlich zwischen 15 % und 25 % der Teilnehmenden die Kontrollübung nicht. Es war nicht erkennbar, dass die Hochschule Intensivbeschulungen durchführte. Bei der Anmeldung zu Kontrollübungen wurde nicht erfasst, ob es sich um Wiederholende handelte. Die Hochschule verfügte auch nicht über eine Übersicht der Beamtinnen und Beamten, die die Kontrollübung nicht bestanden haben.

Die Hochschule hat hierzu erklärt, sie werde zukünftig zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen für Polizeikräfte anbieten, welche die Kontrollübung nicht bestanden haben. In diesem Kontext sei ergänzend anzumerken, dass die Dienst- und Fachaufsicht in diesem Handlungsfeld den jeweiligen Polizeibehörden obliegt. Das damit im Zusammenhang stehende Controlling sei mit der zwischenzeitlichen Einführung einer Verfahrensbeschreibung POLIZEI-Online-ET optimiert worden. Im Ergebnis hätten die Erfüllungsquoten bereits im Jahr 2023 landesweit deutlich gesteigert werden können.

2.6 Aufgaben- und Kostenverteilung bei Fortbildungen für Dritte nicht geregelt

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz (HöV) führte in Zusammenarbeit mit der Hochschule Fortbildungsveranstaltungen für kommunale Vollzugsbedienstete durch. Die Fortbildungsangebote bestanden aus einem Einsatz- und Situationstraining und einem rechtstheoretischen Teil. Die Veranstaltungen wurden an Standorten der Hochschule durchgeführt. Für über 50 % der Veranstaltungen waren Kräfte der Hochschule eingesetzt. Unterkunft und Verpflegung stellte die Hochschule. Pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer erhielt sie von der HöV einen festen Betrag. Dieser entsprach zwischen 35 % und 69 % der erhobenen Seminar-kosten.

¹⁴ Ziff. 3 Polizeidienstvorschrift 211 (PDV 211) sowie Ziff. 9.2 Abs. 2 PDV 211 Landesteil.

¹⁵ Ziff. 9.2 Abs. 3 PDV 211 Landesteil.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Hochschule und HöV für die Durchführung der Veranstaltungen, die Aufgabenverteilung und die Kostenverteilung fehlte ebenso wie eine Kostenkalkulation für die Veranstaltungen.

Die Hochschule hat hierzu erklärt, die Kostenkalkulationen für die einzelnen Fortbildungen seien neu erstellt worden. Im Ergebnis dürfte bei allen Seminaren eine moderate Erhöhung angezeigt sein. Die Hochschule beabsichtige, der HöV diese Kosten zukünftig in Rechnung zu stellen. Ergänzend erarbeite die Hochschule derzeit einen ersten Entwurf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihr und der HöV.

2.7 Haushaltsgrundsätze teilweise nicht beachtet

In den Jahren 2018, 2019, 2021 und 2022 waren im Landeshaushalt bei der Hochschule¹⁶ bis zu 62 Stellen zu wenig veranschlagt. Ihr wurden deshalb im Haushaltsvollzug Stellen aus anderen Kapiteln des Einzelplans 03 (Ministerium des Innern und für Sport) zugewiesen. Nur zusammen mit diesen verfügte die Hochschule über ausreichend Stellen für das eingesetzte Personal. Zur Begründung wurde auf eine dem Kapitel „Hochschule der Polizei“ vorangestellte Bemerkung verwiesen, die eine gemeinsame Bewirtschaftung der Einnahmen, der Ausgaben und der Stellenpläne von vier Kapiteln des Einzelplans vorsah.

Haushaltsvermerke treffen Bestimmungen über die Bewirtschaftung des jeweiligen Titels oder einer Titelgruppe.¹⁷ Sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dabei ist auf eine klare und kurze Formulierung zu achten. Dagegen beeinträchtigt der vorliegende Stellenverbund über vier Kapitel des Einzelplans hinweg die parlamentarische Entscheidungs- und Steuerungsgewalt. Für den Budgetgesetzgeber ist nicht mehr nachvollziehbar, welcher Bereich mit wie vielen Stellen ausgestattet wird. Aus dem Verfassungsgebot der Haushaltswahrheit folgt außerdem die Pflicht zur Schätzgenauigkeit. Danach müssen die Ansätze im Haushaltsplan aus Ex-ante-Sicht sachgerecht und vertretbar ausfallen.¹⁸ Von der Pflicht zur Schätzgenauigkeit kann die Bemerkung deshalb nicht befreien. Die über mehrere Jahre vom tatsächlichen Bedarf abweichende Veranschlagung verstieß gegen den Grundsatz der Haushaltswahrheit und erschwert die parlamentarische Kontrolle.

Darüber hinaus verbuchte die Hochschule Einnahmen aus Fortbildungsveranstaltungen bei verschiedenen Kapiteln - also auch außerhalb des für sie maßgeblichen Kapitels (03 13). Daher standen der Hochschule die Einnahmen nicht vollständig zur Deckung ihrer Kosten zur Verfügung. Die gebotene Transparenz, welche Einnahmen die Hochschule insgesamt erzielte, fehlte.

Das Ministerium hat erklärt, die Prüfungsfeststellung des Rechnungshofs zur Veranschlagung der Stellen werde zukünftig beachtet. Das Fachreferat werde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Stellenbewirtschaftung versuchen, der Feststellung im Rahmen der künftigen Aufstellungsverfahren noch stärker als bisher Rechnung zu tragen.

Die Hochschule hat darüber hinaus erklärt, in einem ersten Schritt hätten bereits im Doppelhaushalt 2025/2026 die Einnahmen aus Verkehrssicherheitstrainings in das Kapitel 03 13 überführt werden können. Die Erstattungen aus Kooperationen - Kriminalpolizeiliche Spezialfortbildung könnten in Absprache mit dem Ministerium des Innern und für Sport im Rahmen des nächsten Haushaltsaufstellungsverfahrens ebenfalls im Kapitel 03 13 veranschlagt werden.

¹⁶ Einzelplan 03 Ministerium des Innern und für Sport, Kapitel 03 13 Hochschule der Polizei.

¹⁷ Teil I, Ziff. 1.3.4.3 und 1.6 Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz.

¹⁸ Tappe in Gröpl, BHO/LHO, 2. Auflage 2019, § 11 Rn. 26.

2.8 Unterbringung der Studierenden - Wohnpauschale seit 2013 nicht angepasst

Für die Dauer ihres Fachhochschulstudiums am Campus Hahn wird den Anwärterinnen und Anwärtern Wohnraum gegen Entgelt angeboten. Insgesamt verfügt die Hochschule über 220 Wohneinheiten mit 766 Einzelzimmern und 112 Doppelzimmern. Für die Überlassung des Wohnraums haben die Nutzenden eine Wohnpauschale zu entrichten. Die Wohnberechtigung ruht während der berufspraktischen Studienabschnitte. Für diese Zeit ist keine Wohnpauschale zu entrichten.

Die Wohnpauschale setzt sich zusammen aus einer Grundmiete (Kaltmiete) und einem pauschalen Betriebskostenanteil. Sie betrug seit 2013 für Einzelzimmer unverändert 103 € monatlich, für die Unterbringung in einem Doppelzimmer bei Doppelbelegung monatlich 72,10 €. Der in der Wohnpauschale enthaltene Betriebskostenanteil betrug seit 2019 unverändert 45,15 € pro Person.

Zur Ermittlung der Grundmiete können die einzelnen Unterkünfte der Hochschule nach Angaben des zuständigen Finanzamts mit dem für das entsprechende Gemeindegebiet ortsüblichen Mietpreis bewertet werden. Aufgrund der Besonderheit der Unterkünfte sei ein Abschlag von der ortsüblichen Miete in Höhe von 25 % möglich. Der Abschlag sei stets von der aktuellen ortsüblichen Miete vorzunehmen. Eine jährliche Überprüfung der ortsüblichen Miete zu Beginn eines jeden Jahres sei hierfür angemessen. Das Ergebnis sei zu dokumentieren.

Die Hochschule hatte erstmals für 2019 eine ortsübliche Miete ermittelt. Die zuvor festgelegte Wohnpauschale wurde gleichwohl nicht angepasst. Nach einer Auswertung des Rechnungshofs ist die ortsübliche Miete mit 7,70 €/m² nahezu doppelt so hoch wie der Wert, den die Hochschule ihrer Kalkulation zugrunde legte. Dieser betrug 3,96 €/m². Bei einer ganzjährigen Vollbelegung der Unterkünfte entstehen rechnerisch jährliche Mindereinnahmen von 630.000 € allein für die Kaltmiete.

Der monatliche Betriebskostenanteil war auf Grundlage von Werten aus dem Jahr 2018 ermittelt worden. Dabei hatte die Hochschule umlagefähige Kosten teilweise nicht berücksichtigt. Allein die nicht berücksichtigten Kosten beliefen sich auf 100.000 € pro Jahr. Auch die erheblichen Preissteigerungen seit 2018 - teilweise bis zu 200 % - blieben unberücksichtigt.

In den Wohnraumüberlassungsverträgen war eine jährliche Abrechnung und Anpassung der Betriebskosten, z. B. aufgrund erhöhter Betriebskosten, nicht vorgesehen. Die Hochschule trug damit das alleinige Risiko, dass der gezahlte Betrag nicht ausreicht, um die entstandenen Kosten zu decken.

Die Hochschule hat erklärt, auf der Grundlage des aktuellen Mietspiegels für vergleichbare Mietobjekte in der Region Büchenbeuren sowie der Verbrauchsdaten des Haushaltsjahres errechne sich eine monatlich zu entrichtende Wohnpauschale in Höhe von 112 €. Hierin sei ein Betriebskostenanteil in Höhe von 42,22 € enthalten. Die umlagefähigen Betriebskosten für die vermieteten Unterkünfte seien unter Einbeziehung aller Kostenarten gemäß der Prüfungsmitteilung auf Basis der bislang vorliegenden Abrechnungsdaten für das Jahr 2023 zwischenzeitlich neu berechnet worden. Für Kostenarten, für die bislang noch keine Abrechnungen vorlägen, seien Schätzungen vorgenommen worden. Im Vergleich mit den Vorjahren seien die Kosten im Bereich der Ver- und Entsorgungsleistungen zwischenzeitlich wieder signifikant gesunken. Dies betreffe insbesondere die Stromkosten, die sogar deutlich unter dem Tarif des Jahres 2018 liegen, und die Kosten der Abwasserentsorgung.

Sie beabsichtige, eine neue Wohnpauschale zeitnah in Kraft zu setzen. Die Höhe der Wohnpauschale werde anhand der Entwicklung der Verbrauchskosten und des durchschnittlichen Mietspiegels zudem künftig im jährlichen Turnus überprüft und in der Folge angepasst. Die Wohnraumüberlassungsverträge würden derzeit unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs angepasst und sollten nach Zustimmung des Personalrates der Hochschule anschließend in der Neufassung zur Anwendung gelangen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass Einnahmen nach § 34 Abs. 1 LHO rechtzeitig und vollständig zu erheben sind. Ein Mietspiegel existiert für diese Region nicht. Die Hochschule bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf Angaben eines Immobilienportals. Im September 2024 wies dieses für die Region Hahn-Flughafen eine ortsübliche Miete von 6,52 €/m² aus. Unabhängig davon hat die Hochschule ihren aktualisierten Berechnungen eine Miete von 4,81 €/m² zugrunde gelegt. Mit dem oben genannten Abschlag von 25 % beträgt die für die Berechnung der Wohnraumpauschale angesetzte Miete lediglich 3,61 €/m². Dies ist nach den Vorgaben des Finanzamts nicht angemessen.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die Ausführungsbestimmungen an die Vorgaben der VFHLehrVO anzupassen und sicherzustellen, dass
 - die Höchstgrenzen der Ermäßigung der Lehrverpflichtung nur bei einer entsprechenden Mehrbelastung der Dozierenden gewährt werden,
 - für Anrechnungen erforderliche Angaben einheitlich und nachvollziehbar dokumentiert werden,
 - Anrechnungen für „besondere Tätigkeiten“ nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes vorliegen,
 - Arbeitszeiten für „sonstige dienstliche Aufgaben“ nach einheitlichen Vorgaben vollständig erfasst und nachvollziehbar dokumentiert werden und nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
- b) sicherzustellen, dass die dem Ministerium vorzulegenden Nachweise nachvollziehbar, vollständig, fehlerfrei und mit den erforderlichen Erläuterungen und Berechnungen übermittelt werden,
- c) die Teilnehmenden, die die Kontrollübungen nicht bestanden haben, in einer Übersicht zu erfassen und diese auch dem Ministerium in angemessenen Abständen zuzuleiten,
- d) die Aufgaben- und Kostenverteilung bei Fortbildungsveranstaltungen für Dritte schriftlich zu regeln und die Kosten auf Basis einer aktuellen Kalkulation angemessen aufzuteilen,
- e) sicherzustellen, dass die Stellen für Bedienstete der Hochschule vollständig im Kapitel 03 13 Hochschule der Polizei veranschlagt werden,
- f) sicherzustellen, dass alle Einnahmen der Hochschule bei Kapitel 03 13 Hochschule der Polizei verbucht werden,
- g) die Kalkulation der Wohnpauschale in Bezug auf die Kaltmiete jährlich zu aktualisieren sowie die umlagefähigen Betriebskosten für die vermieteten Unterkünfte zu ermitteln, jährlich zu überprüfen und die anteiligen Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umzulegen,
- h) bei der Wohnpauschale zwischen einem Mietkostenanteil und einem Betriebskostenanteil zu unterscheiden und für den Betriebskostenanteil eine Anpassungsklausel vorzusehen sowie neuen Wohnraumüberlassungsverträgen aktualisierte Kaltmieten und angemessene Betriebskosten zugrunde zu legen.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) den Personalbedarf für die Schieß- und Einsatztrainings nachvollziehbar zu ermitteln und auf das Notwendige zu beschränken,
- b) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a bis h zu berichten.